

**Richtlinien für die Gewährung von  
freiwilligen Zuwendungen an die örtlichen  
Vereine/Organisationen aus Mitteln des Haushaltes der  
Gemeinde Kirchheim**

**1. ALLGEMEINES**

- 1.1 Die Richtlinien der Gemeinde Kirchheim für die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen an die örtlichen Vereine/Organisationen in der Gemeinde Kirchheim legen im einzelnen fest, welche Vereine/Organisationen auf welche Weise, in welchem Rahmen und in welcher Höhe eine Förderung aus Mitteln des Haushaltes der Gemeinde Kirchheim erhalten.
- 1.2 Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Gemeinderat alljährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel. Die Förderung wird im Rahmen der Haushaltsberatungen jährlich überprüft und entsprechend der finanziellen Möglichkeiten (aktuelle Haushaltslage) neu festgelegt bzw. beibehalten.
- 1.3 Die Förderung zählt zu den freiwilligen Leistungen der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen der Gemeinde sind jederzeit widerrufbar. Auch wiederholte Zuwendungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung.
- 1.4 Voraussetzungen für die Förderung aus Mitteln der Gemeinde Kirchheim sind, dass:
- der Verein/die Organisation seinen/ihren Sitz in der Gemeinde Kirchheim hat.
  - der Verein/die Organisation sportlich, kulturell, kirchlich, sozial/caritativ, oder in einer sonstigen vom Gemeinderat anerkannten Weise tätig ist.
  - die regelmäßige Meldung der Mitgliederzahlen erfolgt zum Stichtag 01.01. des Jahres und hat bis zum 28.02. in der Verwaltung vorzuliegen.
  - die Offenlegung/Anzeige jeglicher Änderung der Bemessungsgrundlagen, soweit sie für die Einstufung des Vereins/der Organisation von Bedeutung sind, durchgeführt wird.
- 1.5 Die Meldung der Mitgliederzahlen gilt zugleich als Antrag auf Förderung. Die Meldung ist mit dem bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Formblatt durchzuführen. Die Gemeinde behält sich vor, die gemachten Angaben stichprobenweise zu überprüfen. Anträge auf Förderung sind von der Person zu unterzeichnen, die nach außen hin zur Vertretung des Vereins/der Organisation berechtigt ist.
- 1.6 Ziel der Förderung  
Die in der Gemeinde Kirchheim tätigen Vereine/Organisationen sollen durch die freiwilligen Leistungen der Gemeinde in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben erfüllen zu können, den Bürgern unserer Gemeinde eine möglichst breite Auswahl zur vielfältigen persönlichen Betätigung zu bieten und das Leben in der Gemeinde zu bereichern.

**2. BEMESSUNGSGRUNDLAGEN**

2.1 Förderkategorien:

**Kategorie A: Basisförderung**

Die Förderung erhalten alle Vereine/Organisationen, welche, durch Beschluss des Gemeinderates, als förderwürdig anerkannt werden bzw. wurden

- Kategorie B: Kinder- und Jugendarbeit**  
Kinder und Jugendliche, die am Stichtag das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben
- Kategorie C: Gesangsförderung**  
Aktive Mitglieder in einem Chor
- Kategorie D: Unterhalt vereinseigener Sportstätten für Jugendarbeit**
- Kategorie E: Unterhalt vereinseigener Gebäude für Jugendarbeit**
- Kategorie F: Investitionszuschüsse von 20%**
- Kategorie G: Jubiläumszuwendungen**  
bei 10er und 25 er Vereinsjubiläen anlässlich der Ausrichtung einer öffentlichen Jubiläumsfeier

### 3. FÖRDERSÄTZE

#### 3.1 Gewährt werden für:

<b>Kategorie A:</b>	150,- €	
<b>Kategorie B:</b>	10,- €	für jedes jugendliche Mitglied, das bei einem Dachverband (z.B. BLSV) angemeldet ist.
<b>Kategorie C:</b>	5,-€	für jedes aktiv singende Mitglied in einem Chor
<b>Kategorie D:</b>	250,- €	je Sportstätte, die ein Verein unterhält und dort Jugendarbeit betreibt
<b>Kategorie E:</b>	250,- €	je Gebäude das ein Verein unterhält und dort Jugendarbeit betreibt
<b>Kategorie F:</b>	20%	außergewöhnliche Investitionen zur Erfüllung des Vereinszwecks über einer Wertgrenze von 5000 € oder aufgrund Einzelentscheidung des Gemeinderates. Für die Errichtung von Gebäuden gilt dieser Fördersatz nicht. Es obliegt der Einzelfallentscheidung des Gemeinderats ob das Projekt förderfähig ist. Bei Zustimmung beträgt der Fördersatz dann mindestens 20% der nachgewiesenen Kosten.
<b>Kategorie G:</b>		2 Euro pro Jahr des Vereinsbestehens

#### 3.2 In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 11.06.2015 genehmigt und treten zum 01.01.2015 in Kraft.

Kirchheim, den 11.06.2015

**Gemeinde Kirchheim**

gez.  
Jungbauer  
1. Bürgermeister